

---

# Vereinbarung zur Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeiten (Joint Controller Agreement)

---

über eine gemeinsame Verarbeitung von Personenbezogenen Daten nach Art. 26 zwischen

IFT Institut für Therapieforschung gGmbH  
Leopoldstr. 175  
80804 München  
Vertreten durch die Geschäftsführerin Frau PD Dr. Eva Hoch

(Im Folgenden „Verantwortlicher 1“ genannt)

und

**Feldinstitut**

**vertreten durch**

(Im Folgenden „Verantwortlicher 2“ genannt)

## Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden oben genannten Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt). Die Parteien haben vereinbart, dass sie gemeinsame Kontrolleure im Sinne von Artikel 26 der DSGVO sind und die Einhaltung der Datenschutzgesetze, unter anderem der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Allgemeine Datenschutzverordnung 2016/679) (nachfolgend als "DSGVO" bezeichnet), sicherstellen. Die Parteien bestimmen gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten. Insofern sind Sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## § 1: Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO, § 2 BDSG, § 2 UWG und § 2 TMG. Sollten diesen Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Regelungen beinhalten, gelten die Definitionen in der Rangfolge DSGVO, BDSG, Landesrecht, UWG und TMG. Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### (1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

(2) Drittland

Ein Land, welches sich außerhalb der EU/EWR befindet.

(3) Hauptvertrag

Vertrag (i.d.R. ein Dienst- oder Werkvertrag), in welchem alle Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind.

(4) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

(5) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

## § 2: Gegenstand, Art und Zwecke der Verarbeitung

- (1) Gegenstand, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden in Anhang 1 beschrieben.

## § 3: Dauer des Auftrags

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen auch rückwirkend zum **01.08.2023** Anwendung finden, solange die Vertragsparteien die Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeiten.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 3.1: Sonderkündigungsrecht

(1) Beide Parteien können den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

(2) Bei unerheblichen Verstößen durch eine Partei setzt die andere Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

- (3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat die Partei, die das Verschulden an der Kündigung trifft, der anderen Partei alle Kosten zu erstatten, die durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages entstehen.

## **§ 4: Verantwortlichkeiten**

- (1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Datenverarbeitungen. Beide Parteien sind jedoch gleichermaßen für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Verarbeitungen verantwortlich.
- (2) Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach Kapitel III DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- (3) Wenn Verantwortlicher 2 einverstanden ist: der Sitz von Verantwortlicher 1 gilt als Hauptniederlassung und als Referenz zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### **§ 4.1: Gewährleistung Betroffenenrechte nach Art. 13, 14 und 15 DSGVO**

(1) Verantwortlicher 2 verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Art. 13, 14 und 15 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen. Somit muss Verantwortlicher 2 den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gehören, insbesondere Auch die Beziehungen zu den betroffenen Personen.

### **§ 4.2: Bereitstellung gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO**

(1) Verantwortlicher 2 verpflichtet sich, betroffenen Personen die gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen. Somit muss Verantwortlicher 2 den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gehören, insbesondere Auch die Beziehungen zu den betroffenen Personen.

### **§ 4.3: Funktionen der Verarbeitung**

(1) Eine übergreifende Zusammenarbeit zur Erreichung des Zweckes erfolgt in folgenden Teilen der gesamten Verarbeitung welche im Anhang 1 beschreiben ist.

## **§ 5: Pflichten bei der Verarbeitung**

### **§ 5.1: Allgemeine Pflichten**

(1) Beide Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

- (2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an eine der Parteien zwecks Wahrnehmung seiner Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung und Löschung, seiner Daten wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weitergeleitet.
- (3) Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen gleichermaßen.
- (4) Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, so wird diese von beiden Parteien gemeinsam durchgeführt.
- (5) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln
- (6) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- (7) Jede Partei benennt eine oder einen Datenschutzbeauftragten. Sollte eine gesetzliche Pflicht zur Benennung nicht bestehen, wird ein Ansprechpartner mit entsprechenden Rechten und Pflichten benannt. Ein Wechsel der oder des Datenschutzbeauftragten resp. Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die zum Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Kontaktdaten des oder Datenschutzbeauftragten resp. Ansprechpartners sind in Anhang 2 dieser Vereinbarung aufgeführt.

## **§ 5.2: Gewährleistung der Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

## **§ 5.3: Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Diese Maßnahmen werden von den Parteien abgesprochen und vor Beginn der Verarbeitung abgestimmt. Die diesbezüglich abgestimmten zu ergreifenden bzw. bereits getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Anhang I dieser Vereinbarung festgehalten.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es jeder Partei gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## § 5.4: Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten

- (1) In der Anlage 2 ist die Aufgabenteilung zwischen den Vertragsparteien und die Festlegung, welcher Verantwortliche während der Gültigkeit der Vereinbarung, welche Aufgaben und Pflichten aus der DSGVO übernimmt, genau beschrieben.

## § 5.5: Mitteilung von Verstößen

- (1) Bei einem Verstoß gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten ist die jeweils andere Partei umgehend zu informieren. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme der anderen Vertragspartei durch betroffene Personen führen könnte. Die Information soll eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes, sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung enthalten.

## § 6: Auftragsverarbeitung und Unterauftragsverhältnisse

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist die andere Partei zu informieren.
- (2) Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Insbesondere die Hinzuziehung eines Markt-Wettbewerbers einer der Parteien kann als wichtiger Grund in diesem Sinne verstanden werden und einen wichtigen Untersagungsgrund darstellen.
- (3) Ein Auftragsverarbeiter muss vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, so müssen beide Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.
- (4) Beim Einsatz von Auftragsverarbeitern muss der jeweilige Auftragsverarbeiter zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeiter beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden.
- (5) Jeder Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmern, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei Unterauftragnehmern erfüllt werden.
- (6) Jeder Auftragsverarbeiter muss einen Verantwortlichen für den Datenschutz benennen. Deren Kontaktdaten werden beiden Parteien zur Verfügung gestellt.

## § 7: Haftung

- (1) Beide Parteien und jeder evtl. vorhandene Auftragsverarbeiter haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Soweit die Parteien zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen gemeinsam verpflichtet sind, bleibt jeder Partei der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- (3) Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber den anderen Parteien für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen den Parteien und evtl. eingesetztem Auftragsverarbeiter haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er

- a. seinen ihm speziell durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
  - b. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

## **§ 8: Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 8 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Daten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

## **§ 9: Beendigung der Zusammenarbeit, gem. Verantwortlichkeiten**

- (1) Vor einer Beendigung der Zusammenarbeit muss eine Klärung bezüglich etwaig weiterbestehender Verantwortlichkeiten für Daten erfolgen. Der jeweils anderen Vertragspartei ist die Möglichkeit zu schaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt und rechtlich zulässig ist.
- (2) Veränderungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit ist den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen im Rahmen der in Anhang 2 genannten Pflichten mitzuteilen

## **§ 10: Rechtswahl, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

## **§ 11: Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen auch rückwirkend zum **01.08.2023** An-

wendung finden, solange die Vertragsparteien die Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeiten.

Sollte das Eigentum einer Vertragspartei durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat diese Vertragspartei den anderen Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

München, ..... 2023

xxx, ..... 2023

---

PD Dr. Eva Hoch

---

## Anhang 1: Verarbeitung von Daten in gemeinsamer Verantwortung

|  |   |
|--|---|
| Gegenstand der Verarbeitung            | Durchführung des Forschungsprojekts „Epidemiologischen Suchtsurvey 2024“  |
| Art, Mittel und Zweck der Verarbeitung | <p>Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, Mikrodaten zu gewinnen, die sowohl für die sozial- und verhaltenswissenschaftliche Forschung als auch für die Gesundheitsberichterstattung genutzt und ausgewertet werden können. Ferner dienen die verarbeiteten Daten als Informationsgrundlage für politische Entscheidungsträger, die interessierte Öffentlichkeit und für die wissenschaftliche Forschung.</p> <p>Zur Durchführung der Studie Epidemiologischen Suchtsurvey 2024 können Datenverarbeitungen zu folgenden Zwecken erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verarbeitung der von den Einwohnermeldeämtern gelieferten Adressdaten</li> <li>• Kontaktierung zur Befragung</li> <li>• Durchführung der persönlichen Interviews (mündliches Interview, schriftlicher Fragebogen, Online-Fragebogen)</li> <li>• Pseudonymisierung der Befragten Daten</li> <li>• Anspielung von Regionaldaten</li> </ul> <p>Verlauf der Befragung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Feldinstitut kontaktiert die Befragten nach Erhalt der Adressdaten von den Einwohnermeldeämtern. Bei Teilnahme an der Studie in Form von Telefoninterviews geben Interviewer während der Befragung die Antworten der Befragten anhand einer entsprechenden Ziffer (Pseudonym) in den Computer ein. Die Befragungsdaten werden ohne Namen und Kontaktdaten der Befragten gespeichert und ausgewertet (auch bei Wiederholungsbefragungen).</li> <li>2. Die Namen und Kontaktdaten verbleiben beim Feldinstitut. Sie werden strikt getrennt von den Interviews und nur bis zum Abschluss der Untersuchung aufbewahrt und anschließend gelöscht.</li> <li>3. IFT erhält vom Feldinstitut die Befragungsdaten ohne Namen und Kontaktdaten und wertet diese für wissenschaftliche Zwecke aus.</li> <li>4. Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse für Teilgruppen werden immer in Tabellenform dargestellt. Angaben einzelner Personen sind nicht erkennbar.</li> </ol> |
| Art der personenbezogenen Daten        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenstammdaten (Vorname, Nachname, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bundesland)</li> <li>• Adressdaten (Straße, Postleitzahl, Wohnort)</li> <li>• Kontaktdaten (Telefonnummern, Mailadressen)</li> <li>• Befragungsdaten: Auskünfte über</li> </ul>   |



|  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungsstand und Beschäftigung</li> <li>- die wirtschaftliche Lage</li> <li>- Partnerschaft, Familie und Wohnsituation</li> <li>- das subjektive Wohlbefinden</li> <li>- Gesundheit und Gesundheitsverhalten</li> <li>- Gebrauch von Medikamenten</li> <li>- Konsum von Tabak, Alkohol und legalen und illegalen Drogen</li> <li>- Substanzbezogene Gewohnheiten und Probleme</li> </ul> |
| Kategorien betroffener Personen  | Studien-/Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer   |
| Beschreibung der tatsächlichen Funktion und Beziehung der gemeinsam Verantwortlichen | <p>Das Feldinstitut verwaltet die Adressen und führt die schriftliche, die mündliche und Webbasierte Befragung durch.</p> <p>Das Feldinstitut liefert die Befragungsdaten an das IFT (ohne Namen und Adressen der Teilnehmer)</p> <p>IFT erstellt Auswertungen und hält Scientific Use Files im Forschungsdatenzentrum GESIS für die Öffentlichkeit (insbesondere die Fachöffentlichkeit) bereit</p>                               |

Anlaufstelle für die betroffenen Personen i.S.v. Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO: Feldinstitut

## Anhang 2: Festlegung von Aufgaben und Pflichten

Die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche welche Aufgabe übernimmt.

| Pflichten aus der DSGVO   | IFT | Feldinsitut |
|---|-----|-------------|
| Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung  | x   | x           |
| Festlegung der Art der personenbezogenen Daten  | x   | x           |
| Art. 26 Abs. 2: Information der Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung  |     | x           |
| Art. 13: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten   |     | x           |
| Art. 8: Bedingungen für die Einwilligung eines Minderjährigen in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft   |     | x           |
| Art. 14: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden  |     | x           |
| Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen   |     | x           |
| Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen  |     | x           |
| Art. 17,18, 19: Bearbeitungen von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht   |     | x           |
| Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität)   |     | x           |
| Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen  |     | x           |
| Art. 24, 32, 35, 36: Festlegung/ Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, Risikoabschätzung, ggf. Datenschutzfolgeabschätzung und Konsultation einer Aufsichtsbehörde | x   | x           |
| Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung   | x   | x           |
| Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten   | x   | x           |
| Art. 33, 34: Meldung von Datenpannen  | x   | x           |

## Anhang 3: Ansprechpartner für Datenschutz

### Verantwortlicher 1:

Name: .....

Funktion: .....

Anschrift:.....

.....

Telefon: .....

### Verantwortlicher 2:

Name: .....

Funktion: .....

Anschrift: .....

.....

Telefon: .....

E-Mail: .....